



Beschlussvorlage

Amt: Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Vorl.Nr.: V/2013/3289
Datum: 25.10.2013

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

| Gremium | Sitzung am | Öffentlich / nicht öffentlich |
|--|------------|-------------------------------|
| Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss | 18.11.2013 | öffentlich |

Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen;
verbindliche Quotierung von Wahlplakaten bei künftigen Wahlen in Hennef

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss beschließt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung

Das Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung hat in seinem Erlass „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen“, vom 08.08.2003, Vorgaben für die Wahlwerbung festgelegt.

Hierin ist geregelt, dass bereits drei Monate vor dem Wahltag mit der Werbung begonnen werden darf. Darüber hinaus werden gesetzliche Plakatierungsverbote eingeschränkt. So ist es in dieser Zeit zusätzlich möglich, auch außerhalb geschlossener Ortschaften und entlang von Kreis-, Landes-, und Bundesstraßen zu plakatieren.

Eine Angabe zur zulässigen Höchstanzahl von Plakaten wird nicht getätigt. Der Erlass bietet lediglich die Möglichkeit, Auflagen nach örtlichen Gegebenheiten, die für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich sind, festzulegen. Auflagen mit ästhetischen oder inhaltlichen Beschränkungen sind vom Erlassgeber nicht vorgesehen.

Eine Abfrage aller Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis hat ergeben, dass im Rhein-Sieg-Kreis keine ausschließlichen Konzentrationsflächen für Wahlwerbung vorhanden sind. Es gibt Stellen, an denen es zu einer gehäuften Aufstellung von Plakaten kommt. Die Begründung hierfür liegt in erster Linie in der Attraktivität des Standortes (z.B. hohes Verkehrsaufkommen).

Die Umsetzung gestaltet sich in der Realität kompliziert. Eine zentrale Aufstellung durch die Kommune bedingt einen hohen Arbeits- und Personalaufwand beim Baubetriebshof von mindestens einem Tag pro Standort mit An- und Abfahrt. In den Zeiträumen zwischen den Wahlen müssten die Plakatwände eingelagert werden. Bei jeder Wahl wäre ein erneuter Auf- und Abbau notwendig.

Zusätzlich stellt sich die Frage nach der Zuteilung der zur Verfügung stehenden Flächen für die einzelnen Parteien (evtl. entsprechend Grundsatzurteil BVerfG zum Thema Wahlwerbung und Zuteilung von Sendezeiten). Hier gilt es im Vorfeld eine Regelung zu treffen.

Die Kosten für die Erstellung der Plakatwände müssten finanziert werden und sind nicht im Haushalt etatisiert.

Der Umgang mit Beschädigungen Vandalismus und Überkleben von Parteien, bzw. deren Plakate müsste geregelt werden. Die Anlagen müssten regelmäßig (täglich) kontrolliert und Schäden beseitigt werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine zentrale Betreuung von Konzentrationsflächen für Wahlwerbung einen hohen Personal- und Kostenaufwand verursacht und sich die Umsetzung sehr aufwendig gestaltet.

Eine freiwillige Selbstbeschränkung der Parteien in den jeweiligen Kommunen ist derzeit die einzige Möglichkeit eine Beschränkung der Anzahl der Plakate und der Aufstellorte vorzunehmen.

Die rechtliche Ahndung bei Verstößen gegen die Selbstbeschränkung ist nicht möglich.

Hennef (Sieg), den 25.10.2013

In Vertretung

Stefan Hanraths